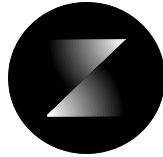


ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

## Vergaberichtlinien der Fachkommissionen

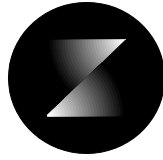
(Letzte Aktualisierung: 12. Januar 2015)

- «Package-Gedanke»** Drehvorlage und gesamtes Produktionsdossier bilden eine Einheit. Zur Kohärenz gehören die Übereinstimmung von Kalkulation des Budgets, Optionen, Verträgen und Deal-Memos sowie die Übereinstimmung von Treatment, Personenbeschreibung, Drehbuch, Anmerkungen von Autor und Produktion sowie Beurteilung des Potentials. Projektspezifische Abweichungen von den Vergaberichtlinien sollten im Antragsdossier überzeugend begründet werden.
- Antrag** Grundsätzlich hat ein Antrag beim Eingabetermin vollständig zu sein, d.h. alle gemäss Reglement notwendigen Unterlagen müssen enthalten sein. Liegen relevante Verträge und Deal-Memos nicht vor, so gilt der Antrag als unvollständig und wird von der Geschäftsstelle formell zurückgewiesen. Finanzierungszusagen und weitere wesentliche Updates zur Projektbeurteilung (z.B. LOI oder Zusagen von Schauspielern und Crew-Mitgliedern) können bis einen Tag vor der Sitzung nachgereicht werden. Auf Konzeptänderungen, Austausch von Drehbüchern u.ä. wird nicht eingegangen. Den Antragstellern steht es jedoch frei, den Antrag bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin oder unmittelbar nach Kenntnis neuer Fakten (z.B. ablehnender Entscheid durch das BAK) zurück zu ziehen. Anträge sind nur gültig mit rechtsverbindlicher Unterschrift, d.h. Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag.
- Antragsvoraussetzung, formelle** Durch die Geschäftsstelle werden die formellen Voraussetzungen eines Antrags geprüft. Die Zulassung eines Antrags begründet jedoch keinen Förderanspruch. Die Fachkommissionen sind in der Beurteilung eines Projekts vollkommen frei und entscheiden abschliessend.
- Auswertungsbeitrag** Ein Gesuch um Auswertungsbeitrag muss spätestens einen Tag vor dem Kinostart im Kanton Zürich auf der Geschäftsstelle eintreffen. Auswertungsbeiträge sind ausdrücklich projektgebunden und keine Betriebsbeiträge an die Verleihfirma. Sie müssen daher zu 100% an die Vorkostenfinanzierung des Projekts angerechnet werden. Rückbehalte für allgemeine Betriebskosten u.ä. sind nicht zulässig.
- Auszahlung** Ratenzahlungen (Förderbeiträge) werden in der Regel innert 14 Tagen nach Rechnungstellung ausbezahlt, sofern eine Vereinbarung bzw. ein Darlehensvertrag besteht und die notwendigen Nachweise vorliegen. Die Auszahlungskriterien (Staffelung der Raten, Begünstigte etc.) sowie die Rechte und Pflichten werden im Darlehensvertrag festgelegt.
- Bemessung der Beitragshöhe** Die Festlegung der Beitragshöhe liegt im Ermessen der Fachkommission. Die Begründung des Antrags durch die Produktion ist nur ein Kriterium. Weitere Elemente sind Budgeteinschätzung, Finanzierungsstruktur (u.a. Höhe der Eigeninvestitionen), Risikoverteilung sowie der Vergleich mit ähnlichen Projekten. Dabei sind die bisherige Praxis sowie die Antrags- und Budgetlage bei der Filmstiftung zu beachten.



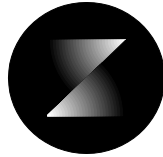
## ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

- Beurteilung des Potentials** Produktion und Regie sollen gemeinsam und kohärent zum Vorhaben die Positionierung des Projekts in künstlerisch-kultureller (Festivalpotential) und kommerzieller Hinsicht vornehmen. Aus diesem Positionspapier (max. eine A4-Seite) sollte hervorgehen, was das Projekt aussergewöhnlich oder einzigartig macht (Herausstellungsmerkmal), mit welchen Massnahmen dies umgesetzt werden soll (z.B. Drehvorlage, Cast, Musik, Gestaltung etc.) und wie das beschriebene Zielpublikum erreicht werden kann.  
→ Verleihgarantie
- Budget** Das Budget dient der Kommission primär zur Plausibilisierung des Projekts. Budgetpositionen, die aussergewöhnlich hoch ausfallen oder zu einem unüblichen Zeitpunkt geltend gemacht werden, sollten begründet und belegt werden (Offerte, Vertrag etc.). Fehlende Informationen können zu einer Beitragskürzung durch die Kommission führen.  
Im Budget für Projektentwicklung dürfen nur Kosten geltend gemacht werden, die tatsächlich in der Entwicklungsphase anfallen.  
Rückstellungen aus Honoraren oder HU werden nur bis max. 50% der entsprechenden Budgetposition anerkannt.  
Rückstellungen von Crew und Cast müssen in einem Beteiligungsvertrag geregelt werden.
- Dokumente/Verträge** Die notwendigen Verträge, Deal-Memos und Dokumente müssen bei Eingabe vorliegen. Für die Beurteilung wesentliche Passagen (Partner, Konditionen, Honorare, Rechte etc.) dürfen nicht eingeschwärzt sein. Handelt es sich um besonders sensitive Daten, können nach Absprache mit der Geschäftsstelle solche Verträge nicht allen, sondern nur einem, besonderes gekennzeichneten, Dossier beigelegt werden.  
Wird bei Crew oder Cast mit bekannten Namen argumentiert, muss von den entsprechenden Personen mindestens ein verbindlicher LOI (Letter of Intent) vorliegen. Dies gilt auch für minoritäre Koproduktionen.
- Dossier** Das Antragsdossier sollte alle Informationen enthalten, die für einen Entscheid notwendig sind. Dazu gehören insbesondere auch Verträge, Deal-Memos oder Referenzen (Probeaufnahmen, frühere Werke u.ä.). Die Aufzählung im Förderreglement ist keine abschliessende Liste, sondern formuliert die Mindestanforderungen.  
Beurteilt wird die Kohärenz zwischen Projektabsicht, Drehvorlage und Produktionsdossier.
- Eigenmittel** Die eingesetzten Eigenmittel der antragstellenden Produktion müssen mind. 5 Prozent des Schweizer Anteils an der Finanzierung ausmachen. Dabei werden Reinvestitionen von Fördergutschriften des Antragstellers (Referenzmittel) den «Eigenmitteln» angerechnet. Nicht anrechenbar sind Vorverkäufe, Lizenzrechte u.ä.  
Rückstellungen aus Produzentenhonorar oder HU werden nur bis max. 50% der entsprechenden Budgetposition anerkannt.
- Eingabetermin** Als Nachweis zur Einhaltung des Termins gilt der Poststempel oder die persönliche Abgabe auf der Geschäftsstelle. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten: Die Deponierung im Briefkasten oder bei einer anderen Institution im gleichen Haus genügt nicht.



## ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

- Entwicklungsbeitrag** Bei einem Entwicklungsantrag dient das Budget der Plausibilisierung des Vorhabens. Zur Entwicklung eines langen Kinofilm beträgt der Beitrag der Filmstiftung in der Regel zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000 (je nach Projektgrösse, Erfahrung des Autors und Entwicklungsaufwand). Sämtliche Einnahmen und Ausgaben aus der Projektentwicklung sind im Hauptbudget Produktion erneut aufzuführen. In diesem Sinne ist der Entwicklungsbeitrag ein «Vorschuss» auf künftige Produktion. Zürich-Effekt, Finanzierungsverhältnis BAK-Filmstiftung etc. sind erst im Hauptbudget Produktion auszuweisen.  
Bei einem Antrag über CHF 30'000 sind im Dossier entsprechende Milestones zu definieren (vgl. Förderreglement).
- Koproduktionen, ausländische** Bei Koproduktionen muss das Dossier einen Koproduktionsvertrag mit allen Beteiligten oder ein von allen Produktionspartnern unterzeichnetes Deal-Memo enthalten.  
Vertritt der Antragsteller einen minoritären Anteil von weniger als 40%, so muss die Finanzierung der Hauptpartner in wesentlichen Teilen belegt sein, damit die Fachkommission auf den Antrag eintritt. Finanzierungsnachweise des majoritären Partners müssen bis ein Tag vor dem Termin der Fachkommission schriftlich vorliegen (Fax oder Scan des Dokuments ist hinreichend, SMS genügt nicht).  
Bei minoritären Koproduktionen kommt dem Bezug zum Kanton Zürich in künstlerischer, technischer oder organisatorischer Hinsicht in der Beurteilung ein substantielles Gewicht zu. Das Projekt muss den jeweils gültigen Koproduktions-Abkommen entsprechen.  
Die koproduzierenden Gesellschaften müssen strukturell und wirtschaftlich voneinander unabhängig sein.  
Bei Koproduktionen ohne Bundesgelder ist der Produzent verpflichtet, das Werk beim BAK anzumelden (Ursprungszeugnis).
- Koproduktionsvertrag, Anforderungen** Die Anerkennung des Koproduktionsvertrages durch die Filmstiftung ist Voraussetzung für den Abschluss der Auszahlungsvereinbarung. Der Koproduktionsvertrag muss europäischem Standard und den Abkommen entsprechen. Insbesondere fallen darunter eine faire Aufteilung der Rechte und Pflichten (welche in etwa im Verhältnis zu den Finanzierungsanteilen stehen müssen).  
Bei majoritär aus der Schweiz finanzierten Projekten muss die Federführung beim hiesigen Produzenten liegen und im Vertrag muss Schweizer Recht zur Anwendung kommen (Gerichtsstand).  
Es empfiehlt sich, bei komplexeren Vertragsverhältnissen bereits bei der Formulierung des Deal-Memos oder zumindest vor Finalisierung des Vertrags Rücksprache mit der Geschäftsstelle zu halten.
- Postproduktion** Es gibt keine gesonderte Förderung der Postproduktion.
- Productplacement** Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich Productplacement. Es sind jedoch alle Massnahmen im Dossier zu deklarieren, um eine Gesamtbeurteilung des Projekts zu ermöglichen («Package»).
- Projektentwicklung** Treatments sollten nicht mehr als 20 Seiten umfassen. Besteht bereits eine Drehbuchfassung, so kann in Absprache mit der Geschäftsstelle auch diese beigelegt werden.



## ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

- Rechtsmittel** Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Der Entscheid einer Fachkommission ist abschliessend und es gibt keine Rekursmöglichkeit. Bei offensichtlicher formeller Ungleichbehandlung besteht hingegen die Möglichkeit einer «Willkürbeschwerde» an den Stiftungsrat.
- Regionaleffekt** Mindestens 150% der Produktionsförderung müssen nachweislich im Kanton Zürich reinvestiert werden. Zur Ermittlung dieses Betrages sind die entsprechenden Budgetpositionen im Antrag auszuweisen, zuzüglich anteilmässiger Budgetreserve (max. 5% des Zwischentotals). Bei den Honoraren und Löhnen sind die Bruttosummen (inkl. Beiträge an Sozialversicherungen) an den Regionaleffekt anrechenbar. Nicht anrechenbar sind hingegen weitere «Administrativkosten» wie Versicherungsbeiträge, Mehrwertsteuervorabzüge u.ä.  
Bei im Kanton Zürich domizilierten Produktionsfirmen wird die HU-Pauschale vollständig an den Zürich-Effekt angerechnet, bei auswärtigen Firmen stellt die HU-Pauschale keinen Effekt dar.  
Die Fachkommissionen können Projekten mit höherem Anteil oder substantiell gewichtigerem Regionaleffekt den Vorzug zu geben.
- Übertragbarkeit** Förderzusagen beziehen sich immer auf das konkrete Projekt und sind an die Antragsteller gebunden. Ein Übertrag des Projekts auf andere Träger ist nur möglich, sofern die formellen Voraussetzungen auch in der neuen Konstellation gegeben sind, das Projekt keine wesentlichen Änderungen erfahren hat und alle Parteien schriftlich ihr Einverständnis zum Übertrag geben oder den Rückzug aus dem Projekt bestätigen.
- Verleihgarantie** Es besteht kein Zwang zur Verleihgarantie. Im Rahmen des gesamten «Packages» liegt es im Ermessen der Produktion, die Minimalgarantie (oder verpflichtende P&A-Zusage) eines Verleihs vorzulegen.